

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 22. März 2017

202.

Amt für Städtebau, Geschäftsordnung des Baukollegiums der Stadt Zürich, Totalrevision

IDG-Status: öffentlich

Um die architektonische und städtebauliche Qualität der Stadt Zürich sicherzustellen, lassen sich der Stadtrat und die Bausektion vom Baukollegium beraten.

Das Baukollegium setzt sich aus externen Fachleuten und Mitgliedern der Verwaltung zusammen, die jeweils für vier Jahre gewählt werden. Sie beurteilen Geschäfte, für welche das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (PBG, LS 700.1) eine besonders gute Gestaltung vorschreibt: dies ist bei Arealüberbauungen gemäss § 71 PBG und bei Hochhäusern gemäss § 284 PBG der Fall. Das Gremium nimmt zudem Stellung zu Bau- und Planungsvorhaben sowie zu städtebaulichen Konzepten und Leitbildern, wenn ihre Bedeutung es erfordert oder wenn diese zu grundsätzlichen Fragen Anlass geben. Das Baukollegium berät in diesen Geschäften die Bausektion, die Bauwilligen und die Bauherrschaften.

Das bereits 1896 gegründete Baukollegium tagt regelmässig fünf- bis zehnmal jährlich unter dem Vorsitz der jeweiligen Vorsteherin oder des jeweiligen Vorstehers des Hochbaudepartements. Das Amt für Städtebau ist für die Vorbereitung der Geschäfte zuständig und führt das Sekretariat.

Beurteilt werden die Geschäfte zum Teil vor Ort, aufgrund von Planunterlagen und anhand des Stadtmodells. Die Diskussion berücksichtigt u. a. den städtebaulichen Kontext, die Volumetrie, den Aussenraum, die Topografie und den architektonischen Ausdruck. Die Beratungen werden vertraulich geführt. Den Bauherrschaften werden die Ergebnisse direkt im Anschluss an die Sitzungen mündlich und anschliessend auch in schriftlicher Form mitgeteilt. Die unabhängige Meinung des Baukollegiums wird protokolliert und an die Bausektion weitergeleitet. Sie hat bei der Beurteilung von Projekten Gewicht, die endgültige Entscheidung über die Bauprojekte liegt aber bei der Bausektion.

Die zur Genehmigung vorliegende Geschäftsordnung für das Baukollegium verfolgt neben formalrechtlichen Aspekten auch das Ziel, die Arbeitsweise des Baukollegiums effizient zu gestalten.

Auf Antrag des Vorstehers des Hochbaudepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Es wird eine Geschäftsordnung für das Baukollegium gemäss Beilage (Entwurf vom 16. März) beschlossen.
2. Das Hochbaudepartement wird eingeladen, die Geschäftsordnung gemäss Ziff. 1 im Städtischen Amtsblatt ordentlich zu publizieren.

3. Mitteilung je unter Beilage an die Stadtpräsidentin, die Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungs- sowie des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung, Kanzleidienste), das Tiefbauamt, Grün Stadt Zürich, das Amt für Städtebau und das Amt für Baubewilligungen.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti